



Baumbestandserklärung

Die Erklärung zum Baumbestand ist zusammen mit einem Antrag auf Baugenehmigung bzw. mit der Anzeige eines Freistellungsverfahrens abzugeben. Für Anträge auf Baumfällung oder Baumzuschnitt ohne Bauantrag verwenden Sie bitte das Formular „Antrag auf Maßnahmen im Baumbestand“.

1. Bauvorhaben, Baugrundstück

Aktenzeichen (soweit schon bekannt)	
<input type="text"/>	
Verfahren nach Bayerischer Bauordnung	
<input type="checkbox"/> Baugenehmigungsverfahren	<input type="checkbox"/> Vereinfachtes Verfahren
<input type="checkbox"/> Freistellungsverfahren	
Straße, Hausnummer	
<input type="text"/>	
PLZ, Ort	Flurnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Bauherr

Name, Vorname/Firma	
<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer	
<input type="text"/>	
PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail	Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>

3. Umgriff

Baugrundstück einschließlich angrenzende Grundstücke in einem Umkreis von 5 m

Im Umgriff des Bauvorhabens sind geschützte Bäume

vorhanden

nicht vorhanden

Geschützte Bäume sind:

- alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, Obstgehölze sind ausgenommen); bei mehrstämmigen Bäumen, wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 100 cm und mehr aufweist
- Bäume, die in einem Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt sind
- Ersatzpflanzungen für beseitigte Bäume
- Baum- und Strauchbestand im geschützten Landschaftsbestandteil

4. Angaben zum Baumbestandsplan

Sofern geschützte Bäume vorhanden sind, ist mit den Bauantragsunterlagen ein Baumbestandsplan einzureichen.

Im Baumbestandsplan sind insbesondere folgende Inhalte darzustellen:

- alle geschützten Bäume auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken in einer Entfernung bis zu 5 m von den Grundstücksgrenzen mit Angabe des eindeutigen Namens (botanischer und deutscher Name), des Stammumfangs (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden), der Baumhöhe und des tatsächlichen Kronenumgriffs; bei mehrstämmigen Gehölzen Angabe des Stammumfangs der einzelnen Stämme; die Baumkrone ist in maßstäblicher Darstellung aufzunehmen, Asymmetrien sind zu berücksichtigen und der Realität entsprechend darzustellen
- alle sonstigen ein- und mehrstämmigen Bäume, wenn ein Stamm einen Umfang von mindestens 40 cm aufweist
- fortlaufende Nummerierung der im Plan dargestellten Bäume
- beabsichtigte Maßnahmen zum Schutz der Bäume
- Angabe über den Fortbestand oder die beantragte Entfernung der eingetragenen Bäume
- alle bestehenden, abzubrechenden und geplanten baulichen Anlagen
- Verlauf der geplanten und bestehenden Leitungen (Gas, Wasser, Strom)
- geplante Geländeänderungen

Die geschützten Bäume sowie alle notwendigen Angaben sind vollständig im Baumbestandsplan dargestellt

5. Freiflächengestaltungsplan

In der Regel ist dem Bauantrag ein Plan über die beabsichtigte Gestaltung der Freiflächen beizulegen (Ausnahme Wohngebäude mit bis zu drei Wohnungen). Darin sind auch notwendige Ersatzpflanzungen darzustellen.

Mit dem Bauantrag wurde ein Freiflächengestaltungsplan eingereicht

6. Keine Veränderung des Baumbestandes

- Es werden keine Maßnahmen am Baumbestand durchgeführt, die einer Genehmigung bedürfen

7. Antrag auf Beseitigung und/oder Veränderung von geschütztem Baumbestand

Die Bäume und die beantragten Maßnahmen müssen im beiliegenden Baumbestandsplan dargestellt sein.

Antrag auf Beseitigung und/oder Veränderung:

- von geschützten Bäumen nach der Baumschutzverordnung
- von Bäumen, die aufgrund vorangegangener Verfahren zu erhalten sind, z.B. Ersatzpflanzungen, Bestandteil eines genehmigten Freiflächengestaltungsplans
- von Bäumen, die in einem Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt sind
- von Gehölzen im Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteils

Artenschutz:

Der Allgemeine Artenschutz des § 39 Bundesnaturschutzgesetz zielt insbesondere darauf Vögeln in der Brutzeit keine Nist- und Brutstätten zu entziehen. Es ist daher grundsätzlich verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu entfernen, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Es gibt mehrere gesetzliche Ausnahmen, außerdem kann die Untere Naturschutzbehörde vom Landratsamt Ebersberg in begründeten Einzelfällen eine Befreiung gewähren. Bitte informieren Sie sich dort, wenn Sie während der Vogelbrutzeit wesentliche Schnitтарbeiten an Gehölzen durchführen möchten. Unabhängig davon ist zu jeder Jahreszeit verboten artgeschützte Tiere sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beeinträchtigen (§ 44 BNatSchG). Dazu zählen unter anderem alle europäischen Vogel- und Fledermausarten. Häufige Verbotstatbestände sind:

- die Beseitigung von Bäumen mit Nestern während der Vogelbrutzeit,
- die Störung der Vogelbrut durch das Ausschneiden von Hecken während der Vogelbrutzeit,
- die Zerstörung von Fledermausquartieren hinter Fassaden,
- die Entfernung von Bäumen mit Höhlen auch außerhalb einer Belegung, wenn sie von Vögeln und Säugetieren regelmäßig wiederkehrend genutzt werden.

Es ist deshalb erforderlich, vor den Maßnahmen den einschlägigen Bereich nach Nestern, Baumhöhlungen, Rindenspalten und Baumrissen durch einen Fachkundigen zu untersuchen. Für weitere Informationen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg zur Verfügung.

8. Beurteilung der Baumqualität

- Eine Beurteilung/Gutachten der Baumqualität durch eine fachkundige Person liegt bei

9. Bemerkungen (ggf. formlosen Beiblatt hinzufügen), weitere Anlagen

10. Der Baumbestandsplan wurde von folgender fachkundiger Person erstellt

Name, Vorname/Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Datum, Unterschrift der fachkundigen Person	

Ich nehme davon Kenntnis, dass gem. Art 79 Abs. 2 BayBO sowie Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG derjenige mit einer Geldbuße belegt werden kann, der unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, oder wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
Eine auf unrichtigen Angaben, unrichtigen Plänen oder sonstigen unrichtigen Unterlagen beruhende Genehmigung kann gem. Art. 48 BayVwVfG zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr bzw. Bevollmächtigter*

*Legen Sie eine ausreichende Vollmacht bei.